

Satzung vom Schwimmverein Bergisch Gladbach 1920/71 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Bergisch Gladbach 1920/71 e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach. Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Satz1 Nr. 21 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die sportliche Betätigung aller Mitglieder, insbesondere der Schwimmsportarten
 - b. die Ausbildung von Jugendlichen und Nichtschwimmern in den Schwimmsportarten
 - c. die Veranstaltung von und die Beteiligung an Wettkämpfen.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
5. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. korporative Mitglieder (Schulen, Vereine, etc.),
 - d. inaktive Mitglieder.

2. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche einer sportlichen Aktivität nachgehen; inaktive Mitglieder sind sportlich nicht aktiv, unterstützen jedoch den Verein.

§ 5 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrags erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Inaktive Mitglieder können an den Schwimm- und Sportstunden nicht teilnehmen.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den Beitrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann die Beiträge rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres ändern. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus am 01.01. bzw. 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Jedes aktive Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat ein Stimmrecht. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben alle aktiven Mitglieder das aktive, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht. Inaktive und korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes an solche Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste um den Schwimmsport oder den Verein erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Die Disziplinargewalt über alle Mitglieder des Vereins übt der geschäftsführende Vorstand aus, der seine Befugnisse auch auf andere Mitglieder des Vereins übertragen kann.
8. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und seinen Übungsleitern nur insoweit, wie die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund NRW den Vorfall abdeckt.
9. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden, ausgenommen bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bzw. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung), durch Austrittserklärung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt muss jeweils zum 30.06. oder 31.12 eines jeden Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Absenden der Austrittserklärung bleibt das Mitglied bis zum Ende des laufenden Halbjahres Beitragsschuldner. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
3. Beschließt die Hauptversammlung eine rückwirkende Beitragserhöhung, hat das Mitglied das Recht der fristlosen Kündigung. Dieses Recht endet einen Monat nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung beim Mitglied. Bei Kündigung wegen rückwirkender Beitragserhöhung wird der anteilige Jahresbeitrag zum alten Beitragssatz bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung taggenau erhoben. Ein eventuell zu viel gezahlter Beitrag wird erstattet. Mit der Austrittserklärung sind der Mitgliedsausweis und das im Besitz des Austretenden befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.
4. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied sich nach fruchtloser Mahnung mit dem Jahresbeitrag länger als zwei Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Ausschlussgründe können sein:
 - a. grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins;
 - b. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder seiner Beauftragten sowie die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird.
 - c. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
6. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ein Recht auf Anhörung zu gewähren. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand, welcher sich aus dem
 - a. geschäftsführenden Vorstand und dem
 - b. erweiterten Vorstand zusammensetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden; die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
3. Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder der Versammlung zeitig, mindestens 21 Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform oder per E-Mail, oder durch die Vereinszeitung oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen (Zandersbad, Haus der Vereine) oder durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage.
4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht der Vorstandsmitglieder,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Aussprache zu den Berichten,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahlen,
 - f. Beschlussfassung über die Anträge,
 - g. Verschiedenes.
5. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand dann sieben Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Schaukästen oder auf Vereinshomepage bekannt gegeben.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind durch Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung einer solchen für notwendig hält oder aber mindestens 1/6 der Mitglieder des Vereins die Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand verlangt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorgaben für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Vorstand

A. Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dieser stellt den geschäftsführenden Vorstand dar. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder vertreten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden; die konkrete Form ist bei der Einladung bekanntzugeben. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung und Verwaltung des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit, des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung oder eines Dachverbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen angehört, bezüglich der Verbandsmitgliedschaft erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen. Mitglieder des Vorstandes können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen. Er kann haupt- und nebenamtliche Kräfte einstellen, insbesondere auch nach § 3 Nr. 26 EStG und nach § 3 Nr. 26a EStG vergüten.

B. Erweiterter Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden zusammen mit den Abteilungsleitern und den Jugendwarten den erweiterten Vorstand. Die Abteilungsleiter und Jugendwarte haben den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
2. Vorübergehend kann ein Abteilungsleiter kommissarisch vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden.
3. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, in regelmäßigen Sitzungen die anstehenden Belange des Vereins zu besprechen und erforderliche Entscheidungen durch Beschlussfassung zu treffen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden; die konkrete Form ist bei der Einladung

bekanntzugeben. Der erweiterte Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

4. Die Aufgabenstellung der Abteilungen, sowie die Durchführung und Überwachung der gesteckten Ziele liegen in der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes.

C. Wahlen zum Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.
2. In geraden Kalenderjahren werden gewählt:
 - a. 1. Vorsitzende,
 - b. Schatzmeister,
 - c. Abteilungsleiter Schwimmen,
 - d. Abteilungsleiter Tauchen,
 - e. Abteilungsleiter Triathlon.
3. In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:
 - a. 2. Vorsitzende,
 - b. Abteilungsleiter Wasserball,
 - c. Abteilungsleiter Breitensport
4. Eine Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Der 1. Vorsitzende hat das erste Vorschlagsrecht für die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
5. Für die Wahl der Jugendwarte gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Ihre Wahl bedarf nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendwarte werden der Mitgliederversammlung nur vorgestellt.
6. Der Vorstand regelt die Arbeitsverteilung unter seinen Mitgliedern in seiner Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung werden aus ihrer Mitte jeweils zwei Kassenprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung gewählt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer können die Jahresrechnung während des Rechnungsjahres prüfen. Sie müssen mindestens einmal, nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Jahresabrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung berichten.

§ 12 Verbandsstreitigkeiten

1. Der Schwimmverein Bergisch Gladbach 1920/71 e.V. ist mit seinen Abteilungen in Fachverbänden organisiert:
 - a. Die Schwimmabteilung im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. (SV-NRW) und damit im Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV);

- b. Die Triathlonabteilung im Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband e.V. (NRW TV) und damit in der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU);
 - c. Die Tauchabteilung im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. TSV NRW und damit im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).
2. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweiligen Abteilungen beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht der jeweiligen Fachverbände und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
3. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
4. Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung der Fachverbände und seiner Gliederungen geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
5. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird im Falle eines Verstoßes eines Mitglieds gegen die geltenden Vorschriften eines jeweiligen Fachverbands und seiner Gliederungen im Rahmen deren Rechtsordnung übertragen.
6. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag des jeweiligen Fachverbands und seiner Gliederungen, sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:
 - a. Nichtbeachtung der Satzung, Ordnung und Beschlüsse des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen;
 - b. Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des SV NRW, des DTV, des VDST und ihrer Gliederungen.

§ 13 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon-Nr.) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, die ebenfalls gespeichert wird. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, die Rechte der betroffenen Personen (Art. 15 ff. DSGVO) sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.